

Studienordnung (SO)
für den Studiengang Bauingenieur-
wesen an der Fachhochschule
Potsdam
i. d. F. vom 11.3.2002

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Ordnung davon abgesehen, die Funktionsbezeichnungen wie Prüfer, Beisitzer, Kandidaten usw. jeweils in der weiblichen und in der männlichen Form aufzuführen; es versteht sich von selbst, dass alle Funktionsbezeichnungen an der Hochschule sowohl in der weiblichen als auch in der männlichen Form verwandt werden können.

Aufgrund des § 9 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BBHG) i. d. F. vom 20. Mai 1999 (GVBl I, S. 129) hat die Fachhochschule Potsdam die folgende Studienordnung beschlossen.

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienvoraussetzung
- § 3 Eignungsprüfung, Einstufungsprüfung

II. Studium

- § 4 Ziele des Studiums, akademischer Grad
- § 5 Umfang des Studiums, modulare Gliederung und Leistungspunkte (credit-points)
- § 6 Gliederung des Studiums
- § 7 Fächer und Module des Studiums
- § 8 Studienprogramm, Studienführer
- § 9 Vermittlungsformen
- § 10 Organisation des Studien- und Lehrbetriebs
- § 11 Leistungsnachweise
- § 12 Fachprüfungen

III. Studienbegleitendes Hauptpraktikum

- § 13 Studienbegleitendes Hauptpraktikum

IV. Prüfungen

- § 14 Diplomvorprüfung
- § 15 Diplomprüfung

V. Studienberatung

- § 16 Studienberatung

VI. Schlussbestimmungen

- § 17 Übergangsregelungen, Inkrafttreten

I. Abschnitt Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt in Verbindung mit dem Gesetz über die Hochschulen des Landes Brandenburg (BbgHG) und mit der Diplomprüfungsordnung des Fachbereichs Bauingenieurwesen vom 11.3.2002 Ziel, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums für den Studiengang Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Potsdam.

§ 2 Studienvoraussetzung

(1) Studienvoraussetzung ist die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung.

(2) Darüber hinaus wird der Nachweis einer praktischen Tätigkeit im Bauwesen (Vorpraktikum) im Umfang von 13 Wochen als eine weitere Voraussetzung der Immatrikulation gefordert.

(3) Sieben Wochen des Vorpraktikums sind vor Aufnahme des Studiums abzuleisten; auf Antrag kann der Prüfungsausschuss Fristverlängerung gewähren. Die fehlenden Zeiten bis zum Gesamtumfang von 13 Wochen sind bis zur letzten Fachprüfung der Diplomvorprüfung nachzuweisen.

(4) Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf das Vorpraktikum angerechnet. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss unter Anwendung der in Abs. 5 genannten Ordnung.

(5) Weitere Einzelheiten zum Vorpraktikum sind in der "Ordnung für das Praktikum (Vorpraktikum und Hauptpraktikum) im Studiengang Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Potsdam" geregelt, die Bestandteil dieser Studienordnung (Anlage 6) ist.

§ 3 Eignungsprüfung, Einstufungsprüfung

(1) Studienbewerber, die mindestens 24 Jahre alt sind, den Abschluss der Sekundarstufe I oder einen entsprechenden Abschluss und eine für das beabsichtigte Studium geeignete Berufsausbildung abgeschlossen und danach mehrjährige Berufserfahrung erworben haben, oder die die Meisterprüfung in einem für das beabsichtigte Studium geeigneten Beruf erfolgreich abgelegt haben, können gemäß § 25 Abs. 3 BbgHG zu einer fachrichtungsbezogenen Eignungsprüfung zugelassen werden.

(2) Verfahren und Prüfungsinhalt der fachrichtungsbezogenen Eignungsprüfung richten sich nach der jeweils gültigen Fassung der Eignungsprüfungsord-

nung der Fachhochschule Potsdam gemäß § 25 Abs. 3 BbgHG.

(3) Studienbewerber mit Hochschulzugangsberechtigung, die über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die eine Einstufung in ein höheres Semester rechtfertigen, sind aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 14 Abs. 1 BbgHG berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis entsprechenden Abschnitt des Studiengangs aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen.

(4) Näheres über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung ist in der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Potsdam geregelt.

II. Abschnitt Studium

§ 4 Ziele des Studiums, akademischer Grad

(1) Das Studium des Bauingenieurwesens bereitet die Absolventen darauf vor,

- in Planung, Entwurf, Konstruktion, Ausführung und Erhaltung von Bauwerken und baulichen Anlagen selbständig und eigenverantwortlich zu arbeiten und zu handeln,

- Ziele und Folgen des beruflichen Handelns innerhalb des Faches und über die Fachgrenzen hinaus zu verdeutlichen, abzuwägen und zu verantworten und

- das zu Problemanalyse und Problemlösung erforderliche Fakten- und Methodenwissen selbständig aufzubereiten und auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse anzuwenden.

Der Erhalt der vorhandenen Bausubstanz und der Schutz der natürlichen Umwelt sind Bestandteile des Studiengangs Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Potsdam.

(2) Der erfolgreiche Abschluss des Studiums führt zum akademischen Grad "Diplom-Ingenieurin (FH)" oder „Diplom-Ingenieur (FH)“, abgekürzt "Dipl.-Ing. (FH)".

§ 5 Umfang des Studiums, modulare Gliederung und Leistungspunkte (credit-points)

(1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von acht Semestern.

(2) Der Gesamtstudienumfang und die Verteilung der Semesterwochenstunden auf die einzelnen Fachse-

mester sind dem Studienplan (Anlage 1a) zu entnehmen. Die modulare Gliederung des Studiums und die zeitliche Einordnung der Module in das Studium sind der Anlage 1b zu entnehmen. Jedem Modul werden in Anlage 1b Leistungspunkte (credit-points) gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS – europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen) zugeordnet.

(3) Das Studium beginnt jeweils im Wintersemester (Jahresrhythmus).

§ 6 Gliederung des Studiums

(1) Der Studiengang Bauingenieurwesen gliedert sich zeitlich in zwei Studienabschnitte.

(2) Das Grundstudium umfasst die ersten drei Fachsemester und dient der Vermittlung grundlegender Kenntnisse und Fähigkeiten.

(3) Das Hauptstudium umfasst einschließlich des studienbegleitenden Hauptpraktikums und der Diplomprüfung einschließlich der Diplomarbeit fünf Semester. Das Hauptstudium dient der Vermittlung von fachspezifischen Kenntnissen und Fähigkeiten.

(4) Das Hauptstudium gliedert sich in das für alle Studierenden verbindliche Grundfachstudium (überwiegend 4. und 5. Semester) und das Vertiefungsstudium (überwiegend 6., 7. und 8. Semester) in einer der drei Studienrichtungen "Konstruktiver Ingenieurbau und Bauwerkserhaltung" (KI+BE), Konstruktiver Ingenieurbau und Baumanagement (KI+BM), "Verkehrs- und Wasserwesen" (VW).

§ 7 Fächer und Module des Studiums

(1) Das Studium ist inhaltlich nach Fächern gegliedert, die wiederum in einzelne Module gegliedert sind. Die zeitliche Einordnung der Fächer und der einzelnen Lehrveranstaltungen in den Ablauf des Studiums ist im Studienprogramm (Anlage 1a) dargestellt; die zeitliche Einordnung der Module und die zugehörigen credit-points gemäß dem ECTS sind in Anlage 1b dargestellt.

(2) Das Grund- und Grundfachstudium beinhaltet im Wesentlichen Pflichtfächer, die das berufsbezogene Grundlagenwissen vermitteln und eine breite fachliche Ausbildung garantieren.

Jede Studienrichtung umfasst neben spezifischen Pflichtfächern einen Wahlpflichtbereich. Durch die Wahl einer der Studienrichtungen soll den Studierenden eine gewisse fachliche Spezialisierung und Vertiefung innerhalb des Bauingenieurwesens ermöglicht werden. Durch die Auswahl von Wahlpflichtfächern können die Studierenden die fachliche Ausrichtung ihres Vertiefungsstudiums ihren Berufswünschen entsprechend mitbestimmen.

(3) Grund- und Hauptstudium beinhalten außerdem als Wahlfächer sozial- und kulturwissenschaftliche Lehrveranstaltungen, die Einsichten in die Zusammenhänge zwischen Studium, Berufspraxis und Gesellschaft vermitteln sollen.

(4) Das in das Hauptstudium integrierte studienbegleitende Hauptpraktikum soll Einblick in das Berufsfeld des Bauingenieurs vermitteln und einen unmittelbaren Praxisbezug zwischen Lehrangebot und Berufsfeld herstellen. Einzelheiten zum Hauptpraktikum sind in der "Ordnung für das Praktikum (Vorpraktikum und Hauptpraktikum) im Studiengang Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Potsdam" (Anlage 6 dieser Studienordnung) geregelt.

§ 8 Studienprogramm, Studienführer

(1) Für eine erfolgreiche Durchführung des Studiums wird das in der Anlage 1a bzw. 1b tabellarisch dargestellte Studienprogramm angeboten. Es unterliegt der Fortschreibung im Sinne des § 6 BbgHG. Die Lehrinhalte des Studienprogramms sowie alle organisatorischen Regelungen werden im Studienführer des Studiengangs Bauingenieurwesen beschrieben, der vom Prüfungsausschuss herausgegeben wird und in angemessenen Abständen aktualisiert wird.

(2) Die Lehrveranstaltungen des Studienprogramms sind unterteilt in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen (P, WP, W).

Pflicht-Lehrveranstaltungen sind für alle Studierenden verbindlich.

Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen können nach Maßgabe der Studienordnung aus einem vom Fachbereichsrat Bauingenieurwesen beschlossenen Wahlpflichtkatalog von den Studierenden in dem erforderlichen Umfang gewählt werden; darüber hinaus können grundsätzlich in einer Studienrichtung alle Pflichtveranstaltungen der anderen Studienrichtungen als Wahlpflichtfach gewählt werden.

Darüber hinaus müssen von den Studierenden drei nicht gebundene Wahlveranstaltungen im Gesamtumfang von mindestens sechs Semesterwochenstunden aus dem Lehrangebot des Fachbereichs, der Fachhochschule Potsdam oder einer anderen Hochschule ausgewählt werden.

Alle Lehrveranstaltungen sind nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung durch Studien- und Prüfungsleistungen abzuschließen.

(3) Das Grundstudium schließt mit der Diplomvorprüfung, das Hauptstudium mit der Diplomprüfung ab.

(4) Aus organisatorischen Gründen können vom Fachbereichsrat für bestimmte Lehrveranstaltungen Teilnehmerhöchstzahlen und Regelungen für die

Zulassung festgelegt werden. Das betrifft vorwiegend Laborpraktika, Gruppenübungen und Projekte.

§ 9 Vermittlungsformen

(1) Die Lehrinhalte der Fächer werden in Vorlesungen, Übungen, Praktika, Projekten, Seminaren und Exkursionen vermittelt.

(2) Vorlesungen beinhalten die zusammenhängende Darstellung eines Lehrstoffes sowie die Vermittlung von Fakten und Methoden.

(3) Übungen beinhalten die systematische Durcharbeitung von Lehrstoffen und Zusammenhängen, Anwendung auf Fälle der Praxis, Erarbeitung von Erkenntnissen.

(4) Lehrveranstaltungen, bei denen Vorlesungs- und Übungsanteile ineinander übergehen, werden als "integrierte Veranstaltungen" bezeichnet.

(5) Praktika dienen dem Erwerb und der Vertiefung von Kenntnissen und qualifizierten Fertigkeiten durch Bearbeitung praktischer Aufgaben.

(6) In Seminaren sollen die Studenten die Fähigkeit erwerben, zu bestimmten, selbständig erarbeiteten wissenschaftlichen Themen Stellung zu beziehen.

(7) In Tutorien vertiefen Studenten durch Eigenarbeit den Lehrstoff. Tutorien werden in der Regel durch Studenten höherer Fachsemester betreut.

(8) Der Anteil von Übungen und Praktika am Gesamtstundenvolumen des Studiums beträgt über 50 Prozent.

(9) Projekte dienen zur Einübung von fachübergreifendem, verantwortungsbewusstem Ingenieurhandeln. Sie behandeln in der Regel komplexe Aufgabenstellungen aus der Praxis oder dem Bereich Forschung und Entwicklung.

(10) Exkursionen vermitteln Einblicke in die Praxis. Sie stehen in der Regel unter Leitung von Professoren und sind mehrtägig.

(11) Alle Lehrveranstaltungsformen erfordern zum Erreichen des Lernziels ein intensives, begleitendes Selbststudium. Hierfür stellt die Hochschule in angemessenem Umfang Arbeitsplätze (Studios) zur Verfügung.

§ 10 Organisation des Studien- und Lehrbetriebs

(1) Der Studienbetrieb wird vom Fachbereich so organisiert, dass ein Studium gemäß Studienprogramm (§ 8) möglich ist. Eine Verpflichtung, an den Lehrveranstaltungen teilzunehmen, besteht nicht,

soweit nicht die besondere Art der Lehrveranstaltung (z. B. bei Laborpraktika oder Gruppenübungen) die regelmäßige Anwesenheit erfordert.

(2) Zu einer Lehrveranstaltung können je Semester nur so viele Studenten zugelassen werden, wie Plätze vorhanden sind. Die Anzahl der anzubietenden Plätze pro Lehrveranstaltung legt der Fachbereich unter Berücksichtigung der personellen, technischen und räumlichen Gegebenheiten fest.

(3) Beim Auftreten personeller, technischer oder räumlicher Engpässe bei Laborübungen o. ä. kann der Fachbereich besondere organisatorische Maßnahmen treffen.

(4) Zu Beginn des 5. Fachsemesters entscheiden sich die Studierenden für eine der drei Studienrichtungen "Konstruktiver Ingenieurbau und Bauwerkserhaltung (KI+BE)", „Konstruktiver Ingenieurbau und Baumanagement“ (KI+BM) oder "Verkehrs- und Wasserwesen" (VW). Der Fachbereich bietet in jedem Studienjahr eine Informationsveranstaltung über die Inhalte der Studienrichtungen an.

(5) Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen finden in der Regel nur statt, wenn dies von mindestens fünf Studierenden gewünscht wird.

§ 11 Leistungsnachweise

(1) Leistungsnachweise sind der Nachweis und die Dokumentation von Studienleistungen. Sie dienen der Eigen- und Fremdkontrolle der Studierenden und sollen eine Orientierung über Studienfortschritte und persönlichen Leistungsstand ermöglichen.

(2) In Fächern, die mit einer Fachprüfung abgeschlossen werden, sind die Leistungsnachweise der zugehörigen Fächer Voraussetzung zur Anmeldung zur Fachprüfung.

(3) Über die Fachprüfungen hinaus sind weitere benotete und unbenotete Leistungsnachweise zu erbringen.

§ 12 Fachprüfungen

(1) Fachprüfungen sind studienbegleitende Prüfungsleistungen und werden in der Regel als Fachklausur, mündliche Fachprüfung oder als Fachkolloquium durchgeführt und bewertet.

(2) Zulassungsvoraussetzung für eine Fachprüfung sind die Leistungsnachweise des oder der zugehörigen Fächer.

III. Abschnitt Studienbegleitendes Hauptpraktikum

§ 13 Studienbegleitendes Hauptpraktikum

(1) Das studienbegleitende Hauptpraktikum soll an die berufliche Tätigkeit durch die Bearbeitung konkreter Aufgabenstellungen in Unternehmen oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis heranführen. Es dient dazu, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrung im weiteren Studienverlauf zu nutzen.

(2) Das studienbegleitende Hauptpraktikum wird in den vorlesungsfreien Zeiten nach dem 4. Fachsemester abgeleistet. Die Dauer beträgt 13 Wochen und ist in maximal 3 zusammenhängenden Abschnitten abzuleisten.

(3) Einzelheiten zur Durchführung des studienbegleitenden Hauptpraktikums sind in der "Ordnung für das Praktikum (Vorpraktikum und Hauptpraktikum) im Fachbereich Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Potsdam" (Anlage 6 dieser Studienordnung) geregelt.

IV. Abschnitt Prüfungen

§ 14 Diplomvorprüfung

(1) Das Grundstudium wird mit der Diplomvorprüfung abgeschlossen.

(2) Die Diplomvorprüfung umfasst die Fachprüfungen und Leistungsnachweise nach Anlage 2.

(3) Zulassungsvoraussetzung für die Fachprüfungen sind die zugehörigen Leistungsnachweise.

(4) Alle Einzelheiten der Diplomvorprüfung sind in der Prüfungsordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Potsdam geregelt.

(5) Im 2. und 3. Fachsemester sind ferner Lehrveranstaltungen gemäß Anlage 1 zu besuchen, die Bestandteil des Hauptstudiums sind.

§ 15 Diplomprüfung

(1) Das Hauptstudium wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen. Die Diplomarbeit und das Diplommkolloquium sind Bestandteil der Diplomprüfung.

(2) Die Diplomprüfung für die Studienrichtung "Konstruktiver Ingenieurbau und Bauwerkserhaltung" (KI+BE) umfasst die Fachprüfungen und Leistungsnachweise nach Anlage 3.

(3) Die Diplomprüfung für die Studienrichtung „Konstruktiver Ingenieurbau und Baumanagement“ (KI+BM) umfasst die Fachprüfungen und Leistungsnachweise nach Anlage 4.

(4) Die Diplomhauptprüfung für die Studienrichtung "Verkehrs- und Wasserwesen" (VW) umfasst die Fachprüfungen und Leistungsnachweise nach Anlage 5.

(5) Zulassungsvoraussetzung für die Fachprüfungen sind die zugehörigen Leistungsnachweise.

(6) Alle Einzelheiten der Diplomprüfung sind in der Prüfungsordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Potsdam geregelt.

V. Abschnitt Studienberatung

§ 16 Studienberatung

Zu Beginn des Studiums erfolgt eine allgemeine Einführung in das Studium durch Professoren des Fachbereichs Bauingenieurwesen. Für die Fachberatung im weiteren Verlauf des Studiums stehen den Studenten die jeweils zuständigen Lehrenden zur Verfügung. Für die Beratung in Prüfungsfragen ist der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zuständig. Die Fachberatung und die Beratung in Prüfungsfragen sollten insbesondere in Anspruch genommen werden, wenn Prüfungen nicht bestanden worden sind, der Studiengang, die Studienrichtung oder die Hochschule gewechselt wird oder die Einhaltung der Regelstudienzeit gefährdet ist.

VI. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 17 Übergangsregelungen, Inkrafttreten

(1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam“ in Kraft.

(2) Diese Studienordnung gilt für alle Studenten, die das Studium zum Wintersemester 2002/2003 oder später aufnehmen.

(3) Durch Erklärung an den Prüfungsausschuss können auch Studierende, die das Studium vor dem Wintersemester 2002/2003 aufgenommen haben, die Diplomvorprüfung und bzw. oder die Diplomprüfung nach den Vorschriften dieser Studienordnung ablegen.

(4) Der Prüfungsausschuss beschließt für die einzelnen Fächer, bei denen sich die Regelungen dieser Studienordnung und die der Studienordnung vom

3.7.1996 unterscheiden, Übergangsvorschriften
insbesondere für die in Abs. 3 erwähnten Studierenden.

**Anlagen der Studienordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen an der
Fachhochschule Potsdam vom 11.3.2002**

- Anlage 1a: Studienprogramm in Semesterwochenstunden (SWS)**
- Anlage 1b: Organisation des Studienprogramms in Modulen:
Angabe der Semesterwochenstunden (SWS) und der Leistungspunkte (Credit-Points, CP)**
- Anlage 2: Diplomvorprüfung**
- Anlage 3: Diplomprüfung Studienrichtung „Konstruktiver Ingenieurbau und Bauwerkserhaltung“**
- Anlage 4: Diplomprüfung Studienrichtung „Konstruktiver Ingenieurbau und Baumanagement“**
- Anlage 5: Diplomprüfung Studienrichtung „Verkehrs- und Wasserwesen“**
- Anlage 6: Ordnung für das Praktikum (Vorpraktikum und Hauptpraktikum) im Studiengang
Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Potsdam**

Studienprogramm in Semesterwochenstunden (SWS)

	Grund- und Grundfachstudium					Konstruktiver Ingenieurbau und Bauwerkserhaltung KI+BE					Konstruktiver Ingenieurbau und Baumanagement KI+BM					Verkehrs- und Wasserwesen VW				
	1.	2.	3.	4.	5.	5.	6.	7.	8.	Summe	5.	6.	7.	8.	Summe	5.	6.	7.	8.	Summe
	Semester					Semester					Semester									
I. Grundlagen																				
Brückenkurs Mathematik; Förderkurs Mathematik	(x)																			
Wahrnehmung u. Bauaufnahme (Einführung)	x																			
Exkursion (I - II)				x				x					x						x	
Konstruktions- und Bautechnikgeschichte (I - II)	2	2								4					4					4
Ingenieurmathematik (I - II)	4	4								8					8					8
Ergänzungsvorlesung Ingenieurmathematik I	(2)																			
Tutorium Ingenieurmathematik	(x)	(x)																		
Bauinformatik (I - II)	4	2								6					6					6
Darstellungsmethoden	2									2					2					2
Baukonstruktion (I - II)	4	4								8					8					8
Tragkonstruktionen	2									2					2					2
Vermessungskunde (I - II)	2	2								4					4					4
Grundbau und Bodenmechanik (I - III)				4	4			2		10		2			10		2			10
Bauaufnahme				2						2					2					2
Ingenieurvermessung																	2			2
Kommunikation und Präsentation			2							2					2					2
Technische Gebäudeausrüstung								2		2			2		2					2
Wahlfach 1 (W 1)		2								2					2					2
Wahlfach 2 (W 2)			2							2					2					2
Wahlfach 3 (W 3)				2						2					2					2
II. Konstruktiver Ingenieurbau																				
Statik der Baukonstruktionen (I - VI)	4	4	4	2		2	4			20	2	2			18					14
Tutorium Statik der Baukonstruktionen	(x)	(x)	(x)																	
Stahlbetonbau (I - V)			4	2	2		4	4		16		4			12					8
Mauerwerksbau			2							2					2					2
Stahlbau (I - IV)			4	2			2	2		10		2	2		10					6
Stahlverbundbau I								2		2										
Holzbau (I - III)				2	2			2		6		2			6					4
III. Bauwerkserhaltung, Baustoffe und Bauphysik																				
Baustoffe Vorlesung (I - II)	2	2								4					4					4
Baustoffe Übung (I - II)	2	2								4					4					4
Betontechnologie								2		2		2			2		2			2
Bauphysik (I - II)		2	2							4					4					4
Bauwerkserhaltung (I - III)						4	2	4		10										
IV. Verkehrswesen																				
Verkehrswesen (I - V)		2	2	2						6					6		4	2		12
Straßenbau (I - III)					2					2	2				4	2	2			6
Schienenverkehr																	2			2
V. Wasserwesen																				
Wasserbau (I - V)		2	2	2						6					6		4	2		12
Tutorium Wasserbau			(x)																	
Siedlungswasserbau (I - IV)				2	2					4					4		2	4		10
Abfallwirtschaft u. Abfalltechnik												2			2			2		2
VI. Baubetrieb u. Baumanagement																				
Recht und Rechtsgebiete			2							2					2					2
Baubetrieb und Baumanagement (I - III)			2	4	4					10					10					10
Privates u. öffentliches Baurecht								2		2										
Privates Baurecht (I - II)											2	2			4					
Öffentliches Bau- und Planungsrecht												2			2			2		2
Projektmanagement												2			2			2		2
Betriebswirtschaftslehre im Bauwesen												2			2					
Ausschreibung, Vergabe, Abrechnung												2			2					
Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit												2			2					
VII. WP, Projekt (Vertiefung)																				
Wahlpflichtfach 1 (WP 1)							2			2		2			2	2				2
Wahlpflichtfach 2 (WP 2)							2			2		2			2		2			2
Wahlpflichtfach 3 (WP 3)								2		2			2		2		2			2
Wahlpflichtfach 4 (WP 4)								2		2			2		2		2			2
Wahlpflichtfach 5 (WP 5)												2			2			2		2
Wahlpflichtfach 6 (WP 6)																		2		2
Projekt								4		4			4		4			4		4
Summe SWS	28	30	24	28	18	6	26	20		180	6	26	20		180	4	26	22		180
davon Pflicht-SWS	28	28	22	26	18	6	22	16			6	22	14			2	20	18		
Anzahl Fächer	9	11	9	10	7	2	11	7			3	12	9			2	11	9		

(+ 1 Blockv.) (+ 1 Blockv.)

Die fett und kursiv markierten SWS zählen zum Grundstudium, das durch die Diplomvorprüfung abgeschlossen wird.

Die mit " (x) " gekennzeichneten Studienangebote können freiwillig gewählt werden, die Studienangebote mit " x " sind verpflichtend. Im 1. Sem. wird eine Ergänzungsvorlesung Ingenieurmathematik zur Behebung eventueller Schuldefizite angeboten. Die Wahlfächer (W) können aus dem Studienangebot des Fachbereichs, der FH Potsdam oder einer anderen Hochschule frei gewählt werden. **Empfehlung: Technisches Englisch als Wahlfach wählen** Die Wahlpflichtfächer (WP) müssen aus einem vom Fachbereichsrat beschlossenen Katalog von Wahlpflichtfächern gewählt werden; darüberhinaus können grundsätzlich in einer Studienrichtung die Pflichtfächer der anderen Studienrichtungen als Wahlpflichtfächer gewählt werden. Die zeitlichen Vorgaben für die Wahl- und Wahlpflichtfächer sind als Vorschläge anzusehen. Das Projekt kann auch als eine über 2 Semester mit je 2 SWS laufende Veranstaltung angeboten werden.

Organisation des Studienprogramms in Modulen: Angabe der Semesterwochenstunden (SWS) und der Leistungspunkte (Credit-Points, CP)

Modulname	Sem.	Vordiplom (Grundstudium)		Konstruktiver Ingenieurbau und Bauwerkserhaltung KI+BE		Konstruktiver Ingenieurbau und Baumanagement KI+BM		Verkehrs- und Wasserwesen VW	
		SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP
I. Grundlagen									
Wahrnehmung und Bauaufnahme (Einführung)	1								
Konstruktions- u. Bautechnikgeschichte I, II	1, 2	4	4						
Ingenieurmathematik I	1	4	5						
Ingenieurmathematik II	2	4	4						
Bauinformatik I	1	4	4						
Bauinformatik II	2	2	2						
Darstellungsmethoden	1	2	2						
Baukonstruktion I, II	1, 2	8	10						
Tragkonstruktion	1	2	2						
Vermessungskunde I	1	2	2						
Vermessungskunde II	2	2	2						
Grundbau und Bodenmechanik I	4			4	4	4	4	4	4
Grundbau und Bodenmechanik II	5			4	4	4	4	4	4
Grundbau und Bodenmechanik III	6			2	2	2	2	2	2
Bauaufnahme	4			2	2	2	2	2	2
Ingenieurvermessung	6							2	2
Kommunikation und Präsentation	3			2	2	2	2	2	2
Technische Gebäudeausrüstung	7			2	2	2	2		
Wahlfach 1	2	2	2						
Wahlfach 2	3			2	2	2	2	2	2
Wahlfach 3	4			2	2	2	2	2	2
II. Konstruktiver Ingenieurbau									
Statik der Baukonstruktionen I	1	4	4						
Statik der Baukonstruktionen II	2	4	4						
Statik der Baukonstruktionen III	3	4	5						
Statik der Baukonstruktionen IV	4			2	2	2	2	2	2
Statik der Baukonstruktionen V	5			2	2	2	2		
Statik der Baukonstruktionen VI.1	6			2	2	2	2		
Statik der Baukonstruktionen VI.2	6			2	2				
Stahlbetonbau I	3			4	4	4	4	4	4
Stahlbetonbau II	4			2	2	2	2	2	2
Stahlbetonbau III	5			2	4	2	4	2	4
Stahlbetonbau IVa	6			4	4				
Stahlbetonbau IVb	6					4	4		
Stahlbetonbau V	7			4	4				
Mauerwerksbau	3			2	2	2	2	2	2
Stahlbau I, II	4, 5			6	6	6	6	6	6
Stahlbau III, IV	6, 7			4	4	4	4		
Stahlverbundbau I	6			2	2				
Holzbau I	4			2	2	2	2	2	2
Holzbau II	5			2	2	2	2	2	2
Holzbau III	6			2	2	2	2		
III. Bauwerkserhaltung, Baustoffe und Bauphysik									
Baustoffe I	1	2	2						
Baustoffe I (Übung)	1	2	2						
Baustoffe II	2	2	2						
Baustoffe II (Übung)	2	2	2						
Betontechnologie	6			2	2	2	2	2	2
Bauphysik I	2	2	2						
Bauphysik II	3	2	2						
Bauwerkserhaltung I	5			4	4				
Bauwerkserhaltung II	6			2	2				
Bauwerkserhaltung III	7			4	4				

Organisation des Studienprogramms in Modulen: Angabe der Semesterwochenstunden (SWS) und der Leistungspunkte (Credit-Points, CP)

Modulname	Sem.	Vordiplom (Grundstudium)		Konstruktiver Ingenieurbau und Bauwerkserhaltung KI+BE		Konstruktiver Ingenieurbau und Baumanagement KI+BM		Verkehrs- und Wasserwesen VW	
		SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP
IV. Verkehrswesen									
Verkehrswesen I	2			2	2	2	2	2	2
Verkehrswesen II	3			2	2	2	2	2	2
Verkehrswesen III	4			2	2	2	2	2	2
Verkehrswesen IV	6							4	4
Verkehrswesen V	7							2	2
Straßenbau I	5			2	2	2	2	2	2
Straßenbau II	5					2	2	2	2
Straßenbau III	6							2	2
Schienenverkehr	6							2	2
V. Wasserwesen									
Wasserbau I	2	2	2						
Wasserbau II	3	2	2						
Wasserbau III	4			2	2	2	2	2	2
Wasserbau IV	6							4	4
Wasserbau V	7							2	2
Siedlungswasserbau I	4			2	2	2	2	2	2
Siedlungswasserbau II	5			2	2	2	2	2	2
Siedlungswasserbau III	6							2	2
Siedlungswasserbau IV	7							4	4
Abfallwirtschaft und Abfalltechnik	7					2	2	2	2
VI. Baubetrieb und Baumanagement									
Recht und Rechtsgebiete	3	2	2						
Baubetrieb und Baumanagement I	3			2	2	2	2	2	2
Baubetrieb und Baumanagement II	4			4	4	4	4	4	4
Baubetrieb und Baumanagement III	5			4	4	4	4	4	4
Privates und öffentliches Baurecht	6			2	2				
Privates Baurecht I	5					2	2		
Privates Baurecht II	6					2	2		
Öffentliches Bau- und Planungsrecht	7					2	2	2	2
Projektmanagement	7					2	2	2	2
Betriebswirtschaftslehre im Bauwesen	6					2	2		
Ausschreibung, Vergabe, Abrechnung	6					2	2		
Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit	6					2	2		
VI. Wahlpflichtfächer, Projekt (Vertiefung), Exkursionen, studienbegleitendes Hauptpraktikum, Diplomarbeit									
Wahlpflichtfach 1	6 bzw. 7			2	2	2	2	2	2
Wahlpflichtfach 2	6 bzw. 7			2	2	2	2	2	2
Wahlpflichtfach 3	6 bzw. 7			2	2	2	2	2	2
Wahlpflichtfach 4	6 bzw. 7			2	2	2	2	2	2
Wahlpflichtfach 5	6 bzw. 7					2	2	2	2
Wahlpflichtfach 6	6 bzw. 7							2	2
Projekt	7			4	6	4	6	4	6
Exkursion Grundfachstudium	4				2		2		2
Exkursion Vertiefungsstudium	7				2		2		2
studienbegleitendes Hauptpraktikum					20		20		20
Diplomarbeit	8				28		28		28
Diplomkolloquium	8								
Summe	Sem.	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP
		66	70	114	170	114	170	114	170

Diplomvorprüfung**I. Fachprüfungen**

Fachprüfung	Zugehörige Fächer	Abschluss nach Semester	Anzahl SWS	erstmaliger Fachprüfungstermin
Baukonstruktion	Baukonstruktion I, II	2	8	Anfang 3. Sem.
Bauphysik	Bauphysik I, II	3	4	Ende 3. Sem.
Baustoffe	Baustoffe I, II	2	8	Ende 1. und 2. Sem.
Ingenieurmathematik	Ingenieurmathematik I, II	2	8	Ende 1. und 2. Sem.
Statik der Baukonstruktionen (Grundlagen)	Statik der Baukonstruktionen I, II, III	3	12	Ende 1., 2. und 3. Sem.

II. Studienbegleitende Leistungsnachweise

Leistungsnachweis	Zugehörige Fächer	Abschluss nach Semester	Anzahl SWS	
Konstruktions- und Bautechnikgeschichte	Konstruktions- und Bautechnikgeschichte I, II	2	4	
Bauinformatik	Bauinformatik I, II	2	6	
Vermessungskunde	Vermessungskunde I, II	2	4	
Grundlagen des Wasserbaus	Wasserbau I, II	3	4	
Recht und Rechtsgebiete	Recht und Rechtsgebiete	3	2	
Tragkonstruktionen	Tragkonstruktionen	1	2	unbenotet
Darstellungsmethoden	Darstellungsmethoden	1	2	unbenotet
Wahlfach 1 (W 1)	Wahlfach 1 (W 1)	2	2	unbenotet
Baustoffe (Übung)	Baustoffe (Übung) I, II	2	- siehe Fachprüfung	unbenotet, ohne Vermerk im Zeugnis
Wahrnehmung und Bauaufnahme (Einführung)	Wahrnehmung und Bauaufnahme (Einführung)	1	-	unbenotet, ohne Vermerk im Zeugnis

Diplomprüfung Studienrichtung "Konstruktiver Ingenieurbau und Bauwerkserhaltung" (KI+BE)

I. Fachprüfungen

Fachprüfung	Zugehörige Fächer	Abschluss nach Semester	Anzahl SWS	erstmaliger Fachprüfungstermin
Stahlbetonbau und Mauerwerksbau	Stahlbetonbau I, II, III, IV, V; Mauerwerksbau	7	18	Ende 7. Sem.
Stahlbau und Stahlverbundbau	Stahlbau I, II, III, IV; Stahlverbundbau I	7	12	Ende 7. Sem.
Holzbau	Holzbau I, II, III	6	6	Anfang 7. Sem.
Statik der Baukonstruktionen	Statik der Baukonstruktionen IV, V, VI	6	8	Anfang 7. Sem.
Bauwerkserhaltung	Bauwerkserhaltung I, II, III	7	10	Ende 7. Sem.
Verkehrswesen und Straßenbau	Verkehrswesen I, II, III; Straßenbau I	5	8	Anfang 6. Sem.
Wasserbau und Siedlungswasserbau	Wasserbau III; Siedlungswasserbau I, II	5	6	Anfang 6. Sem.
Baubetrieb und Baumanagement	Baubetrieb und Baumanagement I, II, III	5	10	Anf. 6. Sem.
Grundbau und Bodenmechanik	Grundbau und Bodenmechanik I, II, III	6	10	Ende 6. Sem.

II. studienbegleitende Leistungsnachweise

Leistungsnachweis	Zugehörige Fächer	Abschluss nach Semester	Anzahl SWS	
Betontechnologie	Betontechnologie	6	2	
Technische Gebäudeausrüstung	Technische Gebäudeausrüstung	7	2	
Privates und öffentliches Baurecht	Privates und öffentliches Baurecht	6	2	
Wahlpflichtfach 1 (WP 1)	Wahlpflichtfach 1 (WP 1)	6	2	
Wahlpflichtfach 2 (WP 2)	Wahlpflichtfach 2 (WP 2)	6	2	
Wahlpflichtfach 3 (WP 3)	Wahlpflichtfach 3 (WP 3)	7	2	
Wahlpflichtfach 4 (WP 4)	Wahlpflichtfach 4 (WP 4)	7	2	
Projekt	Projekt	7	4	
Bauaufnahme	Bauaufnahme	4	2	unbenotet
Kommunikation und Präsentation	Kommunikation und Präsentation	3	2	unbenotet
Wahlfach 2 (W 2)	Wahlfach 2 (W 2)	3	2	unbenotet
Wahlfach 3 (W 3)	Wahlfach 3 (W 3)	4	2	unbenotet
Exkursion	Grundfachstudium Haupt-/Vertiefenstudium	4 7		unbenotet, ohne Vermerk im Zeugnis

III. Diplomarbeit

Diplomarbeit und Diplomkolloquium		8. Sem.
-----------------------------------	--	---------

Diplomprüfung Studienrichtung "Konstruktiver Ingenieurbau und Baumanagement" (KI+BM)**I. Fachprüfungen**

Fachprüfung	Zugehörige Fächer	Abschluss nach Semester	Anzahl SWS	erstmaliger Fachprüfungstermin
Stahlbetonbau und Mauerwerksbau	Stahlbetonbau I, II, III, IV; Mauerwerksbau	6	14	Anfang 7. Sem.
Stahlbau	Stahlbau I, II, III, IV	7	10	Ende 7. Sem.
Holzbau	Holzbau I, II, III	6	6	Anfang 7. Sem.
Statik der Baukonstruktionen	Statik der Baukonstruktionen IV, V, VI.1	6	6	Anfang 7. Sem.
Projektmanagement	Privates Baurecht I, II Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit Ausschreibung, Vergabe, Abrechnung Betriebswirtschaftslehre im Bauwesen Öffentliches Bau- und Planungsrecht Projektmanagement	7	14	Ende 7. Sem.
Baubetrieb und Baumanagement	Baubetrieb und Baumanagement I, II, III	5	10	Anfang 6. Sem.
Verkehrswesen und Straßenbau	Verkehrswesen I, II, III; Straßenbau I, II	5	10	Anfang 6. Sem.
Wasserbau und Siedlungswasserbau	Wasserbau III; Siedlungswasserbau I, II	5	6	Anfang 6. Sem.
Grundbau und Bodenmechanik	Grundbau und Bodenmechanik I, II, III	6	10	Ende 6. Sem.

II. studienbegleitende Leistungsnachweise

Leistungsnachweis	Zugehörige Fächer	Abschluss nach Semester	Anzahl SWS	
Betontechnologie	Betontechnologie	6	2	
Technische Gebäudeausrüstung	Technische Gebäudeausrüstung	7	2	
Abfallwirtschaft und Abfalltechnik	Abfallwirtschaft und Abfalltechnik	7	2	
Wahlpflichtfach 1 (WP 1)	Wahlpflichtfach 1 (WP 1)	6	2	
Wahlpflichtfach 2 (WP 2)	Wahlpflichtfach 2 (WP 2)	6	2	
Wahlpflichtfach 3 (WP 3)	Wahlpflichtfach 3 (WP 3)	7	2	
Wahlpflichtfach 4 (WP 4)	Wahlpflichtfach 4 (WP 4)	7	2	
Wahlpflichtfach 5 (WP 5)	Wahlpflichtfach 5 (WP 5)	7	2	
Projekt	Projekt	7	4	
Bauaufnahme	Bauaufnahme	4	2	unbenotet
Kommunikation und Präsentation	Kommunikation und Präsentation	3	2	unbenotet
Wahlfach 2 (W 2)	Wahlfach 2 (W 2)	3	2	unbenotet
Wahlfach 3 (W 3)	Wahlfach 3 (W 3)	4	2	unbenotet
Exkursion	Grundfachstudium Haupt-/Vertiefenstudium	4 7		unbenotet, ohne Vermerk im Zeugnis

III. Diplomarbeit

Diplomarbeit und Diplomkolloquium		8. Sem.
-----------------------------------	--	---------

Diplomprüfung Studienrichtung "Verkehrs- und Wasserwesen" (VW)**I. Fachprüfungen**

Fachprüfung	Zugehörige Fächer	Abschluss nach Semester	Anzahl SWS	erstmaliger Fachprüfungstermin
Verkehrswesen	Verkehrswesen I, II, III, IV, V	7	12	Ende 7. Sem.
Straßenbau und Schienenverkehr	Straßenbau I, II, III; Schienenverkehr	6	8	Anfang 7. Sem.; Ende 6. Sem.
Siedlungswasserbau	Siedlungswasserbau I, II, III, IV	7	10	Ende 7. Sem.
Wasserbau und Wasserwirtschaft	Wasserbau III, IV, V	7	8	Ende 7. Sem.
Stahlbetonbau und Mauerwerksbau	Stahlbetonbau I, II, III; Mauerwerksbau	5	10	Anfang 6. Sem.
Statik der Baukonstruktionen, Stahlbau, Holzbau	Statik der Baukonstruktionen IV Stahlbau I, II; Holzbau I, II	5	12	Anfang 6. Sem.
Baubetrieb und Baumanagement	Baubetrieb und Baumanagement I, II, III	5	10	Anfang 6. Sem.
Grundbau und Bodenmechanik	Grundbau und Bodenmechanik I, II, III	6	10	Ende 6. Sem.

II. studienbegleitende Leistungsnachweise

Leistungsnachweis	Zugehörige Fächer	Abschluss nach Semester	Anzahl SWS	
Betontechnologie	Betontechnologie	6	2	
Abfallwirtschaft u. Abfalltechnik	Abfallwirtschaft u. Abfalltechnik	7	2	
Ingenieurvermessung	Ingenieurvermessung	6	2	
Öffentliches Bau- und Planungsrecht	Öffentliches Bau- und Planungsrecht	7	2	
Projektmanagement	Projektmanagement	7	2	
Wahlpflichtfach 1 (WP 1)	Wahlpflichtfach 1 (WP 1)	5	2	
Wahlpflichtfach 2 (WP 2)	Wahlpflichtfach 2 (WP 2)	6	2	
Wahlpflichtfach 3 (WP 3)	Wahlpflichtfach 3 (WP 3)	6	2	
Wahlpflichtfach 4 (WP 4)	Wahlpflichtfach 4 (WP 4)	6	2	
Wahlpflichtfach 5 (WP 5)	Wahlpflichtfach 5 (WP 5)	7	2	
Wahlpflichtfach 6 (WP 6)	Wahlpflichtfach 6 (WP 6)	7	2	
Projekt	Projekt	7	4	
Bauaufnahme	Bauaufnahme	4	2	unbenotet
Kommunikation und Präsentation	Kommunikation und Präsentation	3	2	unbenotet
Wahlfach 2 (W 2)	Wahlfach 2 (W 2)	3	2	unbenotet
Wahlfach 3 (W 3)	Wahlfach 3 (W 3)	4	2	unbenotet
Exkursion	Grundfachstudium Haupt-/Vertiefenstudium	4 7		unbenotet, ohne Vermerk im Zeugnis

III. Diplomarbeit

Diplomarbeit und Diplomkolloquium		8. Sem.
-----------------------------------	--	---------

Ordnung für das Praktikum (Vorpraktikum und Hauptpraktikum) im Studiengang Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Potsdam

§ 1 Geltungsbereich der Ordnung

- (1) Diese Ordnung regelt die Anforderungen an das Praktikum sowohl für die Vorpraxis aller StudienbewerberInnen als auch für die Hauptpraxis aller StudentInnen im Studiengang Bauingenieurwesen der Fachhochschule Potsdam.
- (2) Der Nachweis einer auf das Bauingenieurwesen inhaltlich ausgerichteten Vorpraxis, die zumindest teilweise vor Aufnahme des Studiums abgeleistet werden muss, ist eine weitere Voraussetzung für die Zulassung zum Studium.
- (3) Diese Ordnung gilt für alle StudienbewerberInnen, die sich zum Wintersemester 2001/02 oder später an der Fachhochschule Potsdam im Fachbereich Bauingenieurwesen immatrikulieren wollen.
- (4) Diese Ordnung ist gültig, solange sie nicht durch eine geänderte Fassung bzw. eine neue Ordnung abgelöst wird.
- (5) Diese Ordnung ist Bestandteil der Studienordnung.

§ 2 Aufgabe des Praktikums

- (1) Das Praktikum dient dem Kennen lernen manueller Tätigkeiten, organisatorischer Abläufe, von Planung und Entwurf sowie der sozialen Arbeitswelt im Bauingenieurwesen und soll eine Hilfe für die Wahl des Studienganges vor der Aufnahme des Studiums bzw. der Studienrichtung (Vertiefungsrichtung) während des Studiums bieten.
- (2) Das Praktikum setzt sich aus zwei Teilen zusammen. Der erste Teil (Vorpraktikum) soll weitgehend vor Aufnahme des Studiums durchgeführt werden und die StudienbewerberInnen mit dem gesamten Berufsfeld vertraut machen. Der zweite Teil (Hauptpraktikum) erfolgt studienbegleitend und ermöglicht die Anwendung der bereits erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten.

§ 3 Dauer des Praktikums

- (1) Die Dauer des Vorpraktikums beträgt mindestens 13 Wochen, die Dauer des Hauptpraktikums mindestens 13 Wochen.
- (2) Mindestens 7 Wochen des Vorpraktikums müssen vor Beginn des Studiums abgeleistet werden; der Prüfungsausschuss kann auf Antrag Fristverlängerung gewähren.
- (3) Ist zu Beginn des Studiums das Vorpraktikum noch nicht vollständig erbracht, so müssen die fehlenden Abschnitte bis zur Anmeldung für die letzte Fachprüfung der Diplomvorprüfung nachgewiesen werden.
- (4) Das Hauptpraktikum muss spätestens bis zur Ausgabe der Diplomarbeit nachgewiesen werden; es kann nach dem 4. Studiensemester aufgenommen werden.
- (5) Während des Praktikums ist in jeder Woche mindestens die gemäß Tarifvertrag vorgeschriebene wöchentliche Arbeitszeit abzuleisten. Werden in einer oder mehreren Wochen höhere Wochenarbeitszeiten erbracht, so können diese nicht auf andere Wochen des Praktikums mit geringerer Wochenarbeitszeit angerechnet werden.
- (6) Urlaubstage, Krankheitstage und sonstige Fehlitage dürfen für die Dauer des Praktikums nicht angerechnet werden.

§ 4 Inhalt des Praktikums

- (1) Das Vorpraktikum kann in den nachfolgenden Tätigkeitsfeldern durchgeführt werden:
 - allgemeine Baustellentätigkeit in den Berufen des Bauhaupt- und des Baunebengewerbes (entsprechend den jeweils gültigen Tarifverträgen im Baugewerbe),
 - Berufspraktikum wahlweise in den nachfolgenden Gewerken:
 - Grundbau,
 - Beton- und Mauerwerksbau,
 - Holzbau,
 - Stahlbau,
 - Straßenbau,
 - Rohrleitungsbau / Tiefbau.

Das Hauptpraktikum kann in den nachfolgenden Tätigkeitsfeldern durchgeführt werden:

- Bürotätigkeit in Planung, Organisation, Konstruktion und Verwaltung,
 - Bauleitungstätigkeit auf einer Baustelle.
- (2) Sowohl das Vorpraktikum als auch das Hauptpraktikum sollen jeweils in nicht mehr als drei zusammenhängenden Zeitabschnitten durchgeführt werden; sie können in unterschiedlichen Betrieben/Ingenieurbüros absolviert werden.
 - (3) Für das Hauptpraktikum ist bei der Auswahl des Betriebes bzw. des Ingenieurbüros darauf zu achten, dass anspruchsvolle und verantwortungsvolle Tätigkeiten ausgeübt werden, die der Qualifikation eines angehenden Ingenieurs oder Ingenieurin entsprechen.
 - (4) Die Wahl geeigneter Praktikantenstellen obliegt den StudienbewerberInnen/StudentInnen selbst.

§ 5 Anerkennung anderer praktischer Tätigkeiten

- (1) Das im Rahmen der Ausbildung an einer Fachoberschule für Technik, Schwerpunkt Bauwesen, abgeleistete Pflichtpraktikum wird auf das Vorpraktikum angerechnet, sofern und soweit es dieser Ordnung entspricht.
- (2) Bewerber mit einer abgeschlossenen einschlägigen Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf (Baugewerbe nach Tarifvertrag, Stahl- oder Metallbau, Bauzeichner, technischer Zeichner im Stahlbau) benötigen in der Regel kein weiteres Vorpraktikum.
- (3) Je nach Inhalt und Dauer kann eine andere als die in Absatz 1 und 2 beschriebene, vor Aufnahme des Studiums durchgeführte praktische Tätigkeit teilweise oder ganz auf das Vorpraktikum angerechnet werden. Hierfür ist ein formloser Antrag mit den entsprechenden Nachweisen an den Prüfungsausschuss des Fachbereiches zu stellen.
- (4) Praktische Tätigkeiten, die vor Beginn des Studiums durchgeführt wurden, können nicht auf das Hauptpraktikum angerechnet werden.

§ 6 Anerkennung des Praktikums

- (1) Die Anerkennung des Praktikums erfolgt durch den Prüfungsausschuss des Fachbereiches Bauingenieurwesen der Fachhochschule Potsdam bzw. durch den Beauftragten für das Vorpraktikum und das Hauptpraktikum.
- (2) Für die Anerkennung des Vorpraktikums und des Hauptpraktikums sind Nachweise vorzulegen, die mindestens nachfolgende Angaben enthalten müssen:
 - Art und Dauer der ausgeführten Tätigkeiten bzw. der Ausbildung,
 - Angaben über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit,
 - Urlaubstage, Krankheitstage und sonstige Fehltag sowie Verspätungen während des Praktikums.
- (3) Für die Anerkennung des Hauptpraktikums ist zusätzlich ein detaillierter und aussagefähiger Bericht über die im Rahmen des Hauptpraktikums durchgeführten Tätigkeiten vorzulegen, der vom Praktikumsgeber gegengezeichnet werden muss.
- (4) Die Anerkennung sowohl der Vorpraxis als auch der Hauptpraxis wird den StudentInnen entweder per Aushang mitgeteilt oder es wird eine Bescheinigung ausgestellt.